Gebührenreglement

(Verordnung über Kanzleiabgaben)

der

Einwohnergemeinde Eriz

[1] Änderung per 1.1.2013
[2] Änderung per 1.1.2022
[3] Änderung per 1.1.2025

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES 3

GEGENSTAND 3
BEMESSUNG 3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER 4
ERHEBUNG 4

GEBÜHRENBEREICHE 5

PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT 5
EINWOHNERKONTROLLE 6
ORTSPOLIZEIWESEN 6
BAUWESEN 8
Baugesuche und Voranfragen 8
Baukontrolle 10
Weitere Aufwendungen 10
~~Nachführung des Vermessungswerks ..... 10~~[1)]
STEUERWESEN 10
Hundesteuer ..... 10[1)]
DATENSCHUTZ 11
VERSCHIEDENES 11

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 11

AUFLAGEZEUGNIS 12

[1)] Änderung per 1.1.2013
[2)] Änderung per 1.1.2022
[3)] Änderung per 1.1.2025

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 [1] Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

[2] Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

[3] Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 [1] Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

[2] Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

[3] Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 [1] Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

[2] Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.[1])

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 [1] Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

[2] Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

[3] Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

[4] Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

[1]) Änderung per 1.1.2013
[2]) Änderung per 1.1.2022
[3]) Änderung per 1.1.2025

Pauschalgebühren

Art. 5 [1] Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

[2] Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall[1)] davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 [1] Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

[2] Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

[3] Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

[4] Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

[1)] Änderung per 1.1.2013
[2)] Änderung per 1.1.2022
[3)] Änderung per 1.1.2025

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 [1] Die Gebühren verjähren ~~5~~ 10[2] Jahre nach ihrer Fälligkeit.

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

[3] Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

[4] Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht

Art. 15 Ab 2013 ist Gemeinde nicht mehr zuständig.

Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)

Erbrecht

Art. 16 [1] Siegelung, Entsiegelung	~~Aufwandgebühr II~~ kostenlos[3)]
[2] ~~Letztwillige~~ Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
[3] Letztwillige Verfügung, ~~Einladung zur Eröffnung~~ Eröffnungszeugnis[3)]	~~Fr. 5.-- pro Person~~ Aufwandgebühr II[3)]
[4] ~~Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis~~[3)]	~~Aufwandgebühr II~~[3)]
[5] Letztwillige Verfügung, Auszug	~~Fr. 2.-- pro Seite~~ Aufwandgebühr I[3)]
[6] Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	~~Fr. 20.—~~Fr. 30.-[3)]
[7] Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
[8] Letztwillige Verfügung, Einholen von	~~Fr. 10.-- pro Familien-~~

[1)] Änderung per 1.1.2013
[2)] Änderung per 1.1.2022
[3)] Änderung per 1.1.2025

Familienscheinen	~~schein~~ Aufwandgebühr I[1)]
[9] Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
[10] Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.-

Einwohnerkontrolle

Art. 17 [1] Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
[2] Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
[3] ~~Adressauskünfte~~	~~Fr. 10.—~~[1)]
Art. 18 [1] ~~Einbürgerungsgebühr~~ Einbürgerungsgesuche allgemein	~~Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)~~ Aufwandgebühr II[1)]
[2] Bearbeitungsgebühr Einbürgerungsgesuche von ~~Jugendlichen~~ Minderjährigen[3)] gem. Art. 28 Abs. ~~2~~ 3 KBüG[3)]	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II **reduziert[1)] um 50%[3)]**
[3] Auf ~~unmündige~~ minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 ~~Abs. 3 EbüV~~ 28 Abs. 3 KBüG[3)]	Gratis[1)]
[4] ~~Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung~~ [2)]	~~Fr. 260.— bis 400.—~~ [1) 2)]
[5] ~~Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung~~ [2)]	~~Fr. 125.— bis 250.—~~ [1) 2)]

[1)] Änderung per 1.1.2013
[2)] Änderung per 1.1.2022
[3)] Änderung per 1.1.2025

	~~6 Lebensbescheinigung~~[3]	~~Fr. 15.—~~[1][3]

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen ~~Gesundheitswesen~~	**Art. 19** Desinfektionen ~~**Art. 19** 1 Ausstellen eines Giftscheines~~	Aufwandgebühr II[1] ~~Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)~~[1]
	~~2 Lebensmittelkontrolle~~	~~Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)~~[1]
	~~3 Desinfektionen~~	~~Aufwandgebühr II~~[1]
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	**Art. 20** 1 Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. ~~29 ff.~~ 31ff[3]
	2 Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung	 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I ~~Fr. 10.–~~ Aufwandgebühr I[1]
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	~~3 Durchführen der Einspracheverhandlung~~[3]	~~Aufwandgebühr II~~[3]
	4 3Abnahme und Betriebskontrolle[3]	Aufwandgebühr II
	4 Vorläufige Schliessung eines Betriebes[3]	Aufwandgebühr II[3]
Geldspiel und[3] Handel und Gewerbe	**Art. 21** 1 ~~Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons~~ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG[3]	Aufwandgebühr II[3]
	2 ~~Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten~~ Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV[3]	~~Aufwandgebühr I~~[1] Aufwandgebühr II[3]
	~~2 Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons~~	~~gleich wie kantonale Gebühr~~[1]

[1] Änderung per 1.1.2013
[2] Änderung per 1.1.2022
[3] Änderung per 1.1.2025

	~~[3] Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten~~	~~Aufwandgebühr I[1)]~~
	~~[4] Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten~~	~~gleich wie kantonale Gebühr[1)]~~
	~~[5] Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung~~	~~gleich wie kantonale Gebühr[1)]~~
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	**Art. 22** [1] Benützung von Räumen und Anlagen des Gemeindehauses	gemäss Verordnung Gemeinderat
	[2] Benützung der Schulanlagen durch Private und Vereine a) für Feste, Sport- und andere Anlässe	Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- wird durch die Schulkommission von Fall zu Fall festgesetzt (entsprechend den benützten Räumen)
	b) bei Anlässen mit rein sozialem und kirchlichem Charakter ohne Eintritt und ohne Gewinnabsicht	unentgeltlich
	[3] Andere Anlagen	Werden durch den Gemeinderat von Fall zu Fall festgesetzt
Inanspruchnahme des Öffentlichen Grundes für die Energieversorgung[2)]	**Art. 23** [1] Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Eriz für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.[2)]	
	[2] Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.[2)]	
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung[2)]	**Art. 24** [1] Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.[2)]	
	[2] Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsge-	

[1)] Änderung per 1.1.2013
[2)] Änderung per 1.1.2022
[3)] Änderung per 1.1.2025

	setzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.[2)] [4] Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1.[2)]	
Leumundszeugnis	**Art. ~~23~~ 25** Leumundszeugnis[2)] ~~und Handlungsfähigkeitszeugnis~~	~~Fr. 15.—~~CHF 50.-[3)]
Ausweise	**Art. ~~24~~ 26** [1] Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. ~~10.—~~[1)] ~~Fr. 15.-~~[2)] CHF 20.-[3)]
	[2] Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Fr. ~~kostenlos~~[1)] ~~Fr. 5.-~~[2)] CHF. 10.-[3)]
~~Ausweise~~	~~**Art. 24** [1] Passempfehlung / Passverlängerung~~	~~Fr. 10.—~~[1)]
	~~[2] Identitätskarten~~	~~Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)~~[1)]
	~~[3] Verlustmeldung der Identitätskarte~~	~~Fr. 10.—~~[1)]
Fundbüro	**Art. ~~25~~ 27**[2)] Herausgabe von Fundgegenständen	~~Fr. 10.—~~CHF 20.-[3)]
~~Lotto, Lotterie, Tombola~~	~~**Art. 26** Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung~~	~~Fr. 10.—~~[1)]
~~Waffenerwerbsschein~~	~~**Art. 27** Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt die Kantonspolizei)~~[1)2)]	~~Fr. 10.— Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)~~[1)]

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System e-Bau	**Art. 28** [1] Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in[3)]	~~Aufwandgebühr II~~ Aufwandgebühr I[1)]

[1)] Änderung per 1.1.2013
[2)] Änderung per 1.1.2022
[3)] Änderung per 1.1.2025

Vorläufige, formelle Prüfung	2 Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ~~sowie den administrativen Verwaltungsanteil~~[1)]	Aufwandgebührl[1)]
	~~2~~3 Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	~~3~~4 Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	~~Aufwandgebühr II~~ Fr. 30.—[1)]
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	**Art. 29** 1 Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
~~(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)~~[1)]	2 Rückweisung zur Verbesserung	~~Aufwandgebühr II~~ Fr. 50.—[1)]
	3 Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	**Art. 30** 1 Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	2 Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	~~Ist im Aufwand Art. 31 enthalten~~ CHF 20.- pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht[3)]
	3 Publikation	~~Ist im Aufwand Art. 31 enthalten~~ CHF 50.- pro Publikationsauftrag[3)]
	4 Mitteilung an die Nachbarn	~~Fr. 20.--~~ Fr. 50.—[1)] pro Brief[3)]
	5 Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	6 Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	7 Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung	~~Fr. 20~~.-- Fr. 30.—CHF 50.-[3)]
	b) Gewässerschutz	~~Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)~~ Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung;[1)] (BSG 154.21)

[1)] Änderung per 1.1.2013
[2)] Änderung per 1.1.2022
[3)] Änderung per 1.1.2025

	c) Strassenanschluss	~~Fr. 30.—~~CHF 50.-[3]
	d) Beanspruchung Strassenterrain	~~Fr. 30.—~~CHF 50.-[3]
	e) Brandschutz	Gemäss Vereinbarung mit dem Feueraufseher
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	~~Fr. 30.—~~CHF 50.-[3]
	h) ~~Reklame~~ Elektrizitätsanschluss[1]	~~Aufwandgebühr II~~ ~~Fr. 30.—~~[1] CHF 50.-[3]
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen – Anschluss[1]	~~Fr. 30.—~~[1] CHF 50.-[3]
Beratung und Antragstellung	**Art. 31** [1] Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	[2] Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	[3] Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	[4] Amtsberichte	~~Aufwandgebühr II~~ gemäss Art. 30 Abs. ~~7~~ 2[3] Gebührenreglement[1]
	[5] Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)[3]	Aufwandgebühr II[3]
Projektänderungen / Verlängerungen	**Art. 32** Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	**Art. 33** Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	**Art. 34** Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
~~Nachträgl. Baugesuch~~	~~**Art. 35** Grundgebühr für Mehraufwand bei nachträglichem Baugesuch~~[1]	~~Fr. 100.— plus Gebühren gem. Art. 28 ff~~[1]
Baukontrolle		
Baubeginn	**Art. 35** Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)[1]	~~Fr. 30.—~~[1] CHF 50.-[3]

[1] Änderung per 1.1.2013
[2] Änderung per 1.1.2022
[3] Änderung per 1.1.2025

Kontrollen	**Art. 36** Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	**Art. 37** Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	**Art. 38** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrasturkturvertrages)	 Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	**Art. 39** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

~~**Nachführung des Vermessungswerks**~~

~~Aufnahme~~	~~**Art. 40** Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetztes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996~~[1)]	~~Gebührentarif des Regierungsrates~~[1)]

Steuerwesen

Veranlagung	**Art. 41** [1] ~~Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private~~ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG[9] [3)]	~~Fr. 10.—~~ Aufwandgebühr I[3)]
	[2] Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	~~Fr. 10.—~~ Aufwandgebühr I[1)]
Amtliche Bewertung	**Art. 42** [1] Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	~~Fr. —.50 pro Seite A 4~~ CHF 1.- pro Seite A4[3)]

[1)] Änderung per 1.1.2013
[2)] Änderung per 1.1.2022
[3)] Änderung per 1.1.2025

	[2] Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge[1)]	~~Aufwandgebühr II~~ Aufwandgebühr I[1)]
Hundesteuer	[3] die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetztes.[1)]	
	[4] Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1.~~1.~~ August [2)] in der Gemeinde Wohnsitz haben.[1)]	
	[5] Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.- und Fr. 100.- (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.[1)]	
	[6] Auf Gesuch[3)] hin ~~Es~~ wird keine Hundetaxe erhoben für[1)] a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist d) Hunde, die für den Katastropheneinsatz ausgebildet werden	

Datenschutz

	Art. 43 [1] Auskünfte und[1)] Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	~~Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)~~ Gebührenfrei[1)]
	~~[2] Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten~~[1)]	~~Aufwandgebühr II~~[1)]

Verschiedenes

Nachschlagen	**Art. 44** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	**Art. 45** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

[1)] Änderung per 1.1.2013
[2)] Änderung per 1.1.2022
[3)] Änderung per 1.1.2025

Gebühreninkasso

Art. 46

1. Mahnung	~~Fr. 5.—~~gebührenfrei[1]
2. Mahnung	~~Fr. 10.—Fr. 20.—~~[1)2)]
Verfügung	~~Fr. 30.—~~ Aufwandgebühr II[3)]

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 47 [1] Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I die Aufwandgebühr II pro Stunde.

[2] Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

[3] Der Gemeinderat legt ebenfalls im Gebührentarif die Hundesteuer fest.[1)]

[3 4] Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 48 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 49 [1] Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat auf den 1.1.2002 in Kraft gesetzt.

[2] Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 25. Mai 1978 auf.

Die Versammlung vom 8. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Fritz Kropf	Christian Aeschlimann

[1)] Änderung per 1.1.2013
[2)] Änderung per 1.1.2022
[3)] Änderung per 1.1.2025

Die Versammlung vom 8. Dezember 2012 nahm die Änderungen des Gebührenreglements an. Die Änderungen treten auf den 1.1.2013 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin
Daniel Jost	Charlotte Küenzi

Die Versammlung vom 4. Dezember 2021 nahm die Änderungen des Gebührenreglements an. Die Änderungen treten auf den 1.1.2022 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin
Daniel Kropf	Charlotte Küenzi

Die Versammlung vom 26. November 2024 nahm die Änderungen des Gebührenreglements an. Die Änderungen treten auf den 1.1.2025 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin
Daniel Kropf	Charlotte Küenzi

[1] Änderung per 1.1.2013
[2] Änderung per 1.1.2022
[3] Änderung per 1.1.2025

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26.10.2001 bis 8.12.2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25.10.2001 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Christian Aeschlimann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen dieses Reglements vom 02.11.2012 bis 01.12.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 01.11.2012 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Küenzi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen dieses Reglements vom 29.10.2021 bis 04.12.2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 28.10.2021 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Küenzi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen dieses Reglements vom 24.10.2024 bis 26.11.2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 24.10.2024 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Küenzi

[1] Änderung per 1.1.2013
[2] Änderung per 1.1.2022
[3] Änderung per 1.1.2025